



Umwandlungstage

Ab dem 1. Januar 2024 können sich Mitarbeitende von der ihnen zustehenden SuE-Zulage bis zu zwei zusätzliche freie Tage „kaufen“. Dabei wird die SuE-Zulage zunächst in bis zu zwei freie Tage umgewandelt. Anschließend wird die SuE-Zulage nach erfolgter Arbeitsbefreiung entsprechend gekürzt.

Umwandlung der SuE-Zulage

Für die Umwandlung der SuE-Zulage sind zwei Schritte nötig: die Geltendmachung und die Beantragung.

Die Geltendmachung hat in Textform und grundsätzlich bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr zu erfolgen. Im Jahr 2023 verlängern wir die Frist einmalig bis zum 15. November. Eine Ausnahme bilden die Fälle, in denen erstmalig ein Anspruch auf die SuE-Zulage entsteht. Für diese Mitarbeitenden ist die Geltendmachung für das laufende Kalenderjahr möglich, sobald nach ihrer Arbeitsaufnahme drei Monate vergangen sind.

Die Beantragung der konkreten Tage erfolgt wie bei den Regenerationstagen: Mitarbeitende müssen die Arbeitsbefreiung spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt in Textform beantragen. Der Dienstgeber hat spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin über die Gewährung zu entscheiden und die Entscheidung in Textform mitzuteilen. Dabei ist grundsätzlich der Wunschtermin der Mitarbeitenden zu berücksichtigen, es sei denn, dass dem dringende betriebliche oder dienstliche Gründe entgegenstehen. Obwohl diese Gründe nicht näher definiert werden, ist aufgrund des Zwecks der Vorschrift davon auszugehen, dass sie von erheblichem objektivem Gewicht sein müssen.

Werden Umwandlungstage zwar im ersten Schritt geltend gemacht, aber im Folgejahr nicht beantragt, geht der Umwandlungsanspruch mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres unter.

Kürzung der SuE-Zulage

Bei geltend gemachten und gewährten Umwandlungstagen, wird nach der erfolgten Arbeitsbefreiung die SuE-Zulage gekürzt. Maßgeblich ist dafür die individuelle Stundenvergütung. Da ausschließlich die SuE-Zulage gekürzt wird, kann es sein, dass wegen des Wertes eines Umwandlungstages die SuE-Zulage von mehreren Monaten gekürzt wird. Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem gemäß der Anmerkung zu Abs. 3 Satz 4 des § 19 Anlage 33 AVR zu ermittelnden Stundenentgelts bezogen auf die an dem Umwandlungstag festgelegten Arbeitsstunden.

weitere Details unter:

<https://caritas-dienstgeber.de/infotehk/beschluesse-kommentiert/detail/kommentierung-sue-abschluss-2022-teil-1-oktober/>